

FAQ zu Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung **DIBt**

1. Benötigen meine Produkte eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung?

Für Montagesysteme müssen die Nachweise der Standsicherheit nach den geltenden technischen Regeln geführt werden. Für Stahl- und Aluminiumkonstruktionen sind das die Normen der Reihe DIN 18800 und DIN 4113. Diese werden künftig durch die entsprechenden Eurocodes EN 1993 und EN 1999 sowie durch die Ausführungsnormen EN 1092-2 und EN 1090-3 ersetzt.

Für den Tragsicherheitsnachweis und die Ausführung von Tragkonstruktionen aus nichtrostendem Stahl sind die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6 zu beachten.

Bei wesentlichen Abweichungen von den bekannt gemachten Bestimmungen bzgl. Standsicherheit oder wenn es keine technischen Regeln für den Nachweis gibt, eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich ist. Anhaltspunkte dafür, ob dies auf Ihre Produkte zutrifft oder zutreffen könnte finden Sie nachfolgend.

Insbesondere weist das DIBt auf folgende Punkte hin:

- Metallkonstruktionen benötigen allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, wenn die Tragfähigkeit nur über Versuche ermittelt wurde. Wurde die Tragfähigkeit auf Basis einer technischen Baubestimmung rechnerisch nachgewiesen, wird keine bauaufsichtliche Zulassung benötigt.
- Für den Nachweis der Standsicherheit und der Dauerhaftigkeit von Montagesystemen aus Kunststoff sind allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen erforderlich.
- Für den Nachweis der Standsicherheit und der Dauerhaftigkeit von Verklebungen zwischen PV-Modulen und Montageträgern („Backrail“) sind ebenfalls allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen erforderlich.
- Für die Befestigung von Solaranlagen am Gebäude oder auf dem Fundament bzw. für die Verbindung an der Unterkonstruktion sind Verankerungs-, Befestigungs- und Verbindungselemente zu verwenden, die entweder den technischen Baubestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen oder die auf Grund europäischer technischer Spezifikationen die CE-Kennzeichnung tragen und die in der Bauregelliste B Teil 1 festgelegten Klassen und Leistungsstufen aufweisen. Für alle anderen Verankerungs-, Befestigungs- und Verbindungselemente, als die oben spezifizierten sind allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen notwendig.

2. Wo muss ich die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung beantragen?

Für die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung muss ein Antrag beim Deutschen Institut für Bautechnik gestellt werden.

Musterformulare für Antragstellung erhältlich unter:

http://www.dibt.de/de/service_formularservice_antrag_abz.html

- Antrag auf Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (pdf, doc)
- Antrag auf Änderung/Ergänzung/Verlängerung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (pdf, doc)
- Merkblatt für die Anfertigung von Zeichnungen
- Stoffdatenblatt

3. Was muss ich dem Antrag beilegen?

Dem Antrag sollte das Nachweisverfahren bzw. Bemessungskonzept und Prüfkonzept, besser noch Prüfergebnisse inkl. Auswertung beigelegt werden. Darüber hinaus sollte das Zulassungsobjekt und dessen Einsatz erläutert werden. Hilfreich hierzu sind Datenblätter und Montagehinweise. Der Antragsteller sollte sich im Vorfeld darüber im Klaren sein, ob er das gesamte System zulassen möchte, oder nur die relevanten Bauteile bzw. relevanten Verbindungen.

